

auswahl nach Stämmen gesehen, die sich hier aber schon nicht mehr nach der Stammeszugehörigkeit gerichtet habe¹⁶⁷⁾.

Es ist auch nicht mit der bloßen Prämisse getan, „daß Friedrich I. durchaus nicht nöthig hatte, durch einen so plumpen Betrug sich in den Besitz der Krone zu setzen“¹⁶⁸⁾. Allerdings taucht hier die Frage auf, wie es möglich war, daß die drei *principes prepotentes* gemeinsam der Wahlversammlung erklärten, dem Schwabenherzog die Wahl überlassen zu haben, ohne zu merken, daß Barbarossa die drei gegeneinander ausspiele; überdies mußte ihnen bekannt sein, daß Friedrich ebenfalls die Krone anstrebte. Im Bericht Gisleberts liegt also offensichtlich eine Verzerrung des wahren Tatbestandes vor.

Man könnte auf den Gedanken kommen, Gisleberts Darstellung stehe bereits in einer welfisch gefärbten Überlieferung, die aus Verbitterung über den Prozeß gegen Heinrich den Löwen auf die staufische Vorstellung, Friedrich sei im erbrechtlichen Sinne auf Konrad im Königsamt gefolgt, mit der propagandistischen Antwort reagiert habe, Barbarossa sei durch List in den Besitz der Krone gelangt¹⁶⁹⁾. Dem steht aber entgegen, daß von einer welfischen Parteinahme bei Gislebert keine Rede sein kann¹⁷⁰⁾. Ebenso wenig läßt sich behaupten, da Gislebert offenbar am Beginn einer neuen Tradition steht, müsse diese von ihm abhängig sein, gleich ob diese nun welfisch gefärbt ist oder nicht.

Von einer welfischen Tendenz ist ebenfalls eine Rezension des 13. Jahrhunderts der Kölner Königschronik frei, deren Hand — es ist der unbekannte Mönch von St. Pantaleon — aus einer offenbar mündlichen

¹⁶⁷⁾ Vgl. bereits Ludwig Weiland, Über die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert, Forschungen z. deutschen Geschichte 20 (1879) S. 321 f.; J. Ficker-P. Punschart, Vom Reichsfürstenstande 2, 1 (1911) S. 12 f.; Konrad Burdach, Der mittelalterliche Streit um das Imperium, Deutsche Vjschr. f. Literaturwiss. u. Geistesgeschichte 13 (1935) S. 539 Anm. 2; Mitteis (wie Anm. 157) S. 100 und 138 Anm. 426. — Was Renate Spille-Menlage, Geblütsrecht und Wahlrecht im Mittelalter, gezeigt an den staufischen Königswahlen, Genealogisches Jb 4 (1964) S. 34 f., dazu sagt, entsprach damals schon nicht mehr dem Forschungsstand.

¹⁶⁸⁾ Peters (wie Anm. 121) S. 468.

¹⁶⁹⁾ Vgl. Munz (wie Anm. 119) S. 45 Anm. 4 unter Berufung auf Jastrow (wie Anm. 124) S. 80—91, der sich aber in seiner Gegenüberstellung auf die Designation durch Konrad III. beschränkt, die Gislebert in keiner Weise berührt.

¹⁷⁰⁾ Sein Urteil über Heinrich den Löwen, *potentissimo omnium ducum et fere omnium hominum superbissimo et crudelissimo* (ed. Arndt-Pertz p. 82), ist ungewöhnlich hart.